

RS UVS Oberösterreich 1999/08/06 VwSen-221641/2/Ga/Km

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.08.1999

Rechtssatz

So lange keine Kündigung bzw Widerruf iSd § 11 Abs2 und 3 RAO 1945 des Mandates durch die Partei erfolgt, kann sich ein Rechtsanwalt auf ein Mißverständnis zwischen ihm und der Partei als unabwendbares bzw unvorhergesehenes Ereignis und bloß minderes Versehen nicht berufen.

Berufung abgewiesen, Bescheid bestätigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at